

Anfängerklausur Allgemeines Verwaltungsrecht: Unbestimmte Rechtsbegriffe mit Beurteilungsspielraum

Wiss. Mitarbeiter Yannick Schumacher, Köln*

Der Fall wurde als Abschlussklausur zur Vorlesung im Allgemeinen Verwaltungsrecht an der Universität zu Köln im Sommersemester 2022 gestellt. Er ist angelehnt an das Urteil des BVerwG vom 30.10.2019 – 6 C 18.18. Thematisiert wurde das Vorliegen eines unbestimmten Rechtsbegriffs. Die Studierenden sollten zunächst feststellen, dass ein unbestimmter Rechtsbegriff mit einem Beurteilungsspielraum vorliegt. Im Rahmen der Beurteilungsfehler musste sich dann mit einem möglichen Verstoß gegen Grundrechte auseinandergesetzt werden. Die Schreibzeit betrug 120 Minuten.

Sachverhalt

Der Rapper A hat nach acht erfolgreichen Alben im Februar 2014 sein neues Album „Criminal Life“ veröffentlicht, das der Musikrichtung Gangsta-Rap zuzuordnen ist. In den 15 Songs des Albums, welches sich innerhalb kürzester Zeit mehr als 100.000-mal verkauft hat, rappt der Künstler über seinen kriminellen Lebenswandel.

Ende Oktober 2014 hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPS), eine Bundesbehörde, ein Indizierungsverfahren nach §§ 17 ff. JuSchG (Jugendschutzgesetz) eingeleitet. In diesem Verfahren wird von einem aus zwölf Personen bestehenden Gremium (Zwölfer-Gremium) darüber entschieden, ob das Album in die Liste der jugendgefährdenden Medien gesetzt wird, was zur Folge haben würde, dass der Verkauf eines Albums an Kinder und Jugendliche verboten ist. Das Gremium unterliegt keinen Weisungen. Es ist zusammengesetzt aus Vertreter:innen der Bereiche der Kunst, der Literatur, des Buchhandels, der Anbieter:innen von Trägermedien, der Jugendhilfe, der Lehrerschaft und der Kirchen. Zur Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bedarf es dabei einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder:innen des Gremiums.

Das zuständige Zwölfer-Gremium hat im Rahmen dieses Indizierungsverfahren auf Grundlage von § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG entschieden, dass das Album „Criminal Life“ in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen wird. In der Begründung heißt es, jeder Titel des Albums enthalte Schilderungen, wie er aus beliebigen Anlässen offen brutale Gewalt anwende, als Drogendealer oder Waffenhändler tätig sei, ohne dafür belangt zu werden. Auch seien die Texte durchsetzt mit Äußerungen, in denen Frauen und Homosexuelle in vulgärer Sprache herabgewürdigt und verächtlich gemacht würden. Diese Darstellung des Inhalts des Albums trifft zu. Aus diesem Befund schließt das Zwölfer-Gremium, die Texte übten mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schädlichen Einfluss auf hierfür empfängliche Minderjährige aus. Gefährdet seien insbesondere Jugendliche, die in einem Umfeld lebten, in dem patriarchalische Verhältnisse und homophobe Einstellungen vorherrschten. Das Album sei daher jugendgefährdend i.S.d. § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG. Die Entscheidung ist formell rechtmäßig.

Hiermit ist A nicht einverstanden und hält die Aufnahme seines Albums „Criminal Life“ in die Liste der jugendgefährdenden Medien für rechtswidrig. Er ist der Auffassung, dass seine Kunstfreiheit

* Der Autor ist Wiss. Mitarbeiter am Institut für Medienrecht und Kommunikationsrecht (Prof. Dr. Karl-E. Hain) an der Universität zu Köln.

gem. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG unverhältnismäßig eingeschränkt werde. Dementsprechend hätte im Rahmen der tatbestandlichen Abwägung dem Aspekt der Kunst gegenüber dem Jugendschutz der Vorrang eingeräumt werden müssen.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien bleibt jedoch bei ihrer Einschätzung. Sie betont insbesondere, dass die Entscheidung des Zwölfer-Gremiums schon gar nicht der vollen gerichtlichen Kontrolle unterfalle. Als fachlich besetztes Gremium verfüge dieses im Rahmen der zu treffenden Entscheidung über eine weitaus bessere Fachkenntnis als Verwaltungsrichter:innen.

Fallfrage

A klagt vor dem zuständigen Verwaltungsgericht gegen die Indizierung. Wird das Gericht diese als rechtswidrig einstufen?

Bearbeitungsvermerk

Die Aufnahme von Träger- und Telemedien in die Liste jugendgefährdender Medien stellt einen Verwaltungsakt gem. § 35 S. 1 VwVfG dar. Bei CDs handelt es sich um Trägermedien i.S.d. § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG. Es ist ausschließlich auf die im Sachverhalt abgedruckte Norm mit dem nachfolgend wiedergegebenen Inhalt abzustellen. Gehen Sie auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen – ggf. hilfsgutachtlich – ein.

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)

§ 18 – Liste jugendgefährdender Medien

- (1) Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste (Liste jugendgefährdender Medien) aufzunehmen. (...)
- (2) (...)
- (3) Ein Medium darf nicht in die Liste aufgenommen werden,
 1. (...)
 2. wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient,
 3. (...)

Lösungsvorschlag

A. Ermächtigungsgrundlage	535
B. Formelle Rechtmäßigkeit	535
C. Materielle Rechtmäßigkeit	536
I. Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage	536
1. Vorliegen eines Träger- oder Telemediums gem. § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG	536
2. Jugendgefährdung gem. § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG	536
a) Überprüfbarkeit der Voraussetzung der Jugendgefährdung	536
aa) Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen auf Tatbestandsseite	536
bb) Beurteilungsspielraum des Zwölfer-Gremiums	537

b) Prüfung von Beurteilungsfehlern.....	538
aa) Schutzbereich	538
bb) Eingriff	539
cc) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	539
(1) Einschränkungsmöglichkeiten	539
(2) Grenzen der Einschränkungsmöglichkeiten.....	539
(a) Gesetzliche Grundlage	539
(b) Verhältnismäßigkeit.....	540
(aa) Legitimer Zweck	540
(bb) Geeignetheit.....	540
(cc) Erforderlichkeit.....	540
(dd) Angemessenheit	540
(ee) Zwischenergebnis.....	541
(c) Zwischenergebnis	541
(3) Zwischenergebnis.....	541
dd) Zwischenergebnis	541
c) Zwischenergebnis.....	541
3. Zwischenergebnis.....	541
II. Rechtsfolge	541
III. Zwischenergebnis	541
D. Ergebnis.....	542

Das Gericht wird die Aufnahme des Albums „Criminal Life“ des Rappers A in die Liste jugendgefährdender Medien als rechtswidrig einstufen, wenn diese nicht auf einer tauglichen Ermächtigungsgrundlage beruht und/oder formell bzw. materiell rechtswidrig ist.

A. Ermächtigungsgrundlage

Zunächst müsste die Aufnahme des Albums in die Liste der jugendgefährdenden Medien auf einer tauglichen Ermächtigungsgrundlage beruhen. Als Ermächtigungsgrundlage kommt § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG in Betracht.

B. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Aufnahme des Albums „Criminal Life“ in die Liste jugendgefährdender Medien ist formell rechtmäßig.

C. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Aufnahme des Albums in die Liste der jugendgefährdenden Medien müsste auch materiell rechtmäßig sein. Dies ist der Fall, wenn die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage vorliegen und die Behörde ihr Ermessen – soweit vom Gesetzgeber eingeräumt – fehlerfrei ausgeübt hat.

I. Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage

Zunächst müssten die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage vorliegen.

1. Vorliegen eines Träger- oder Telemediums gem. § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG

Bei der CD handelt es sich laut des Sachverhalts um ein Trägermedium i.S.d. § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG.

2. Jugendgefährdung gem. § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG

Nach § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG sind Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.¹

a) Überprüfbarkeit der Voraussetzung der Jugendgefährdung

Fraglich ist, ob das Verwaltungsgericht die Bewertung der Behörde hinsichtlich der Voraussetzung der Jugendgefährdung überhaupt voll überprüfen kann. Eine volle Nachprüfung scheidet dann aus, wenn der Behörde insoweit ein Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe zusteht.²

Dann müsste die Ermächtigungsgrundlage auf der Tatbestandsseite unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten und der Behörde müsste insoweit ein Beurteilungsspielraum zustehen. Mit den Begriffen der Eignung zur Gefährdung der Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit enthält § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG unbestimmte Rechtsbegriffe.³

Zu prüfen ist, wie mit solchen unbestimmten Rechtsbegriffen auf der Tatbestandsseite umzugehen ist.⁴

aa) Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen auf Tatbestandsseite

Nach der wohl herrschenden Rechtsprechung und Lehre sind unbestimmte Rechtsbegriffe regelmäßig vollständig überprüfbar. Dies soll sich aus dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes gem. Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG und dem Schutz der jeweils betroffenen Grundrechte ergeben.⁵

¹ Ausführlich zur Jugendgefährdung *Altenhain*, in: Löffler, Presserecht, Kommentar, 7. Aufl. 2023, JuSchG § 18 Rn. 1 ff.

² Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, 21. Aufl. 2024, § 7 Rn. 31.

³ BVerwG, Urt. v. 30.10.2019 – 6 C 18.18, Rn. 17.

⁴ Ausführlich zu unbestimmten Rechtsbegriffen *Beaucamp*, JA 2012, 193; *Kment/Vorwalter*, JuS 2015, 193; *Voßkuhle*, JuS 2008, 117. Siehe zur Falllösung auch *Durinke/Ingold*, ZJS 2009, 274.

⁵ Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, 21. Aufl. 2024, § 7 Rn. 34.

Ausnahmen werden nur zugelassen, soweit durch das Nachvollziehen und Überprüfen von fachlichen oder wissenschaftlichen Beurteilungen die Rechtsprechung an ihre Funktionsgrenzen stieße. Für bestimmte Fallgruppen des BVerwG⁶ – so unter anderem in Prüfungsentscheidungen und prüfungähnlichen Entscheidungen, bei beamtenrechtlichen Beurteilungen, bei Entscheidungen wertender Art durch weisungsfreie, mit Sachverständigen und/oder Interessenvertretern besetzten Ausschüssen, bei Prognoseentscheidungen und Risikobewertungen vor allem im Bereich des Umwelt- und Wirtschaftsrecht sowie bei Entscheidungen, die an vorgegebene Ziele und Faktoren im Bereich der Verwaltungs- und der Wirtschaftspolitik anknüpfen und durch diese bestimmt werden – werden dementsprechend der Verwaltung Beurteilungsspielräume eingeräumt.⁷

bb) Beurteilungsspielraum des Zwölfer-Gremiums

Fraglich ist, ob hier eine der durch die Rechtsprechung gebildeten Fallgruppen vorliegt.

Infrage kommt die Fallgruppe der Entscheidungen wertender Art durch weisungsfreie, mit Sachverständigen und/oder Interessenvertreter besetzten Ausschüssen. Dabei ist zu beachten, dass nicht bereits das Vorliegen dieser Fallgruppe zur Bejahung eines Beurteilungsspielraums führt. Vielmehr müssen die Entscheidungen des Gremiums gerade von einer erhöhten Komplexität zeugen, sodass durch das Fachwissen der Sachverständigen die Einräumung der Letztentscheidungsbefugnis begründet werden kann.⁸

Im Hinblick auf die hier in Rede stehenden unbestimmten Rechtsbegriffe müssen Entscheidungen hochgradig wertender Art getroffen werden. Diese Entscheidung trifft ein aus zwölf Personen bestehendes Gremium (Zwölfer-Gremium). Das Zwölfer-Gremium unterliegt keinen Weisungen. Es ist zusammengesetzt aus Vertreter:innen der Bereiche der Kunst, der Literatur, des Buchhandels, der Anbieter von Trägermedien, der Jugendhilfe, der Lehrerschaft und der Kirchen. Somit verfügt es durch seine personelle Zusammensetzung über eine Bandbreite an speziellem Fachwissen und praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des Jugendschutzes. Zudem ist es durch das Erfordernis eines Besetzungsquorums und einer qualifizierten Mehrheit mit einer erhöhte Richtigkeitsgewähr ausgestattet.⁹

Es handelt sich mithin um ein Gremium, das eine sachverständige, pluralistische und unabhängige Meinungsbildung gewährleistet. Damit liegt ein Fall der Entscheidungen wertender Art durch weisungsfreie, mit Sachverständigen und/oder Interessenvertreter:innen besetzten Ausschüssen vor.

Somit muss dem Zwölfer-Gremium ein Beurteilungsspielraum zuerkannt werden.¹⁰

Anmerkung: Das BVerwG lehnt in seiner neusten Rechtsprechung den Beurteilungsspielraum des Zwölfer-Gremiums explizit ab und nimmt hier eine Wende in seiner Rechtsprechung vor.¹¹ Es begründet dies damit, dass nicht allein aufgrund der Entscheidung durch ein Gremium, das eine sachverständige, pluralistische und unabhängige Meinungsbildung gewährleistet, auf das Vorliegen eines Beurteilungsspielraums geschlossen werden kann. Die Annahme eines Beurteilungsspielraums sei nur dann berechtigt, wenn das gesetzlich vorgegebene Entscheidungsprogramm vage sei und sich eine fallbezogene Anwendung als besonders schwierig erweise, weil eine Vielzahl von Bewertungs-

⁶ BVerwG, Urt. v. 26.6.1990 – 1 C 10.88, Rn. 21.

⁷ Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, 21. Aufl. 2024, § 7 Rn. 37 ff.

⁸ BVerwG, Urt. v. 30.10.2019 – 6 C 18.18, Rn. 15.

⁹ BVerwG, Urt. v. 30.10.2019 – 6 C 18.18, Rn. 7, 17, 48.

¹⁰ So auch noch BVerwG, Urt. v. 28.8.1996 – 6 C 15.94, Rn. 14; BVerwG, Urt. v. 18.2.1998 – 6 C 9/97.

¹¹ BVerwG, Urt. v. 30.10.2019 – 6 C 18.18, Rn. 18.

faktoren ermittelt, gewichtet und in ein Verhältnis zueinander gesetzt werden müssten. Die Entscheidung in Bezug auf die erforderlichen Feststellungen und Wertungen zur Jugendgefährdung und Kunst würden sich jedoch gerade nicht als übermäßig schwierig erweisen.¹²

Es ist hier also ebenso gut vertretbar, das Vorliegen eines Beurteilungsspielraums des Zwölfer-Gremiums abzulehnen. Wird der Beurteilungsspielraum des Zwölfer-Gremiums abgelehnt, muss das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen vollumfänglich geprüft werden. Dazu hätte zunächst geprüft werden müssen, ob die CD als Trägermedium gem. § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden.¹³ Dies war vorliegend der Fall. Sodann wäre zu erörtern gewesen, ob die Ausnahmeregelung des § 18 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG einschlägig ist. Danach darf ein Medium nicht in die Liste aufgenommen werden, wenn es der Kunst dient.¹⁴ Im Rahmen dessen hätte eine ausführliche Abwägung zwischen der Kunstfreiheit einerseits und dem Jugendschutz andererseits vorgenommen werden müssen. Das BVerwG geht vorliegend von einem Vorrang des Jugendschutzes aus.¹⁵ Dementsprechend würde die Ausnahmeregelung des § 18 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG nicht greifen. Die Tatbestandsvoraussetzungen von § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG wären mithin erfüllt gewesen.

b) Prüfung von Beurteilungsfehlern

Das Vorliegen eines unbestimmten Rechtsbegriffs mit einem Beurteilungsspielraum hat zur Folge, dass das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist. Es kann nur überprüft werden, ob die Behörde verkannt hat, dass ihr ein Beurteilungsspielraum zusteht (Beurteilungsausfall) oder ob die behördliche Entscheidung mit Sinn und Zweck der gesetzlichen Einräumung des Beurteilungsspielraums nicht vereinbar ist, die Behörde entscheidungserhebliche Gesichtspunkte nicht ausreichend beachtet, sachfremde Erwägungen angestellt hat oder ob gegen Grundrechte oder allgemeine Rechtsgrundsätze verstoßen worden ist (Beurteilungsfehlgebrauch).¹⁶

Hier könnte ein Beurteilungsfehler in Form des Beurteilungsfehlgebrauchs wegen eines Verstoßes gegen die Kunstfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG des A vorliegen. Dann müsste ein verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigter Eingriff in den Schutzbereich der Kunstfreiheit gegeben sein.

aa) Schutzbereich

Zu prüfen ist zunächst, ob der Schutzbereich der Kunstfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG eröffnet ist. Dazu müsste das Album „Criminal Life“ als Kunst einzustufen sein. Maßgebend ist dabei der Kunstbegriff des Grundgesetzes.¹⁷ Danach wird die freie schöpferische Gestaltung, durch die Künstler Eindrücke, Erfahrungen oder Erlebnisse durch das Medium einer bestimmten Formensprache zum Ausdruck bringen, umfasst (sog. materialer Kunstbegriff). Geschützt ist die künstlerische Betätigung,

¹² BVerwG, Urt. v. 30.10.2019 – 6 C 18.18, Rn. 19.

¹³ Ausführlich hierzu siehe etwa *Altenhain*, in: Löffler, Presserecht, Kommentar, 7. Aufl. 2023, JuSchG § 18 Rn. 4 ff.

¹⁴ Ausführlich hierzu siehe etwa *Altenhain*, in: Löffler, Presserecht, Kommentar, 7. Aufl. 2023, JuSchG § 18 Rn. 64 ff.

¹⁵ BVerwG, Urt. v. 30.10.2019 – 6 C 18.18, Rn. 67.

¹⁶ BVerwG, Beschl. v. 16.12.2008 – 1 WB 39.07, Rn. 41.

¹⁷ Ausführlich auch zu dem formalen und dem offenen Kunstbegriff siehe *Kempen*, in: BeckOK GG, Stand: 15.1.2024, Art. 5 Rn. 157 ff.

d.h. der Schaffungsprozess (Werkbereich), sowie die Darstellung Verbreitung des Kunstwerks (Wirkbereich).¹⁸ Danach unterfällt das Album des A dem Begriff der Kunst.¹⁹

Anmerkung: Hier könnte man auf die Idee kommen, dass es sich bei dem Album „Criminal Life“ aufgrund dessen Inhalts schon nicht um Kunst handelt. Dies erscheint wohl nicht vertretbar, da der Kunstbegriff nicht aufgrund der Bewertung des Inhalts eines Werks restriktiv auszulegen ist.

bb) Eingriff

Ein Eingriff ist jedes staatliche Handeln, das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht.²⁰ Das durch die Aufnahme eines Träger- oder Telemediums in die Liste jugendgefährdender Medien ausgelöste Verbreitungsverbot führt zu einem Verbot des Verkaufs des Albums an Kinder und Jugendliche und stellt mithin einen Eingriff in den Wirkbereich des Urhebers dar.²¹

cc) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der Eingriff müsste verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.²²

(1) Einschränkungsmöglichkeiten

Fraglich ist, wie das Grundrecht der Kunstfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG eingeschränkt werden kann. Zu beachten ist, dass es nicht über geschriebene Schranken verfügt. Dies heißt jedoch nicht, dass die Kunstfreiheit schrankenlos gewährleistet ist. In Betracht kommen sog. verfassungsimmanente Schranken zum Schutz von Rechtsgütern mit Verfassungsrang.²³

Als kollidierendes Verfassungsrecht könnte vorliegend der Jugendschutz herangezogen werden. Der Jugendschutz hat Verfassungsrang, wie sich bereits aus Art. 5 Abs. 2 GG ergibt. (Der Rekurs auf den Verfassungsrang des Jugendschutzes durch Art. 5 Abs. 2 GG bedeutet nicht eine Schrankenleihe, die hier aus systematischen Gründen unzulässig wäre.) Zudem ergibt sich der Verfassungsrang des Jugendschutzes aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Somit kann der Jugendschutz als kollidierendes Verfassungsrecht herangezogen werden.

(2) Grenzen der Einschränkungsmöglichkeiten

Weiterhin müssten die Grenzen der Einschränkungsmöglichkeiten gewahrt worden sein.

(a) Gesetzliche Grundlage

Fraglich ist zunächst, ob es einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Nach dem Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich, wenn wesentliche Entscheidungen getroffen werden.²⁴ Bei der Anwendung der in Rede stehenden unbestimmten Rechtsbegriffe, die zur Indizierung von Träger- und Telemedien führen kann, handelt es sich wegen der Grundrechtsrelevanz im

¹⁸ *Kempfen*, in: BeckOK GG, Stand: 15.1.2024, Art. 5 Rn. 157 ff.

¹⁹ Auch nach dem formalen und dem offenen Kunstbegriff handelt es sich bei dem Album des A um Kunst.

²⁰ *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, 35. Aufl. 2019, Rn. 294.

²¹ *Manssen*, Staatsrecht II, 19. Aufl. 2022, § 18 Rn. 478.

²² *Manssen*, Staatsrecht II, 19. Aufl. 2022, § 18 Rn. 479 ff.

²³ *Kempfen*, in: BeckOK GG, Stand: 15.1.2024, Art. 5 Rn. 156.

²⁴ *Rux*, in: BeckOK GG, Stand: 15.1.2024, Art. 20 Rn. 172 ff.

Hinblick auf die Kunstfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht um eine wesentliche Entscheidung, sodass eine einfach-gesetzliche Grundlage erforderlich ist. Als solche kann § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG herangezogen werden.

(b) Verhältnismäßigkeit

Zu prüfen ist schließlich, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im weiten Sinne gewahrt wurde. Dies ist der Fall, wenn der Eingriff einen legitimen Zweck verfolgt sowie geeignet, erforderlich und angemessen ist.²⁵

(aa) Legitimer Zweck

Zunächst müsste ein legitimer Zweck verfolgt werden.²⁶ Die Indizierung des Albums „Criminal Life“ dient dem Jugendschutz, welcher gem. Art. 5 Abs. 2 GG und gem. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG Verfassungsrang genießt.²⁷ Folglich wird ein legitimer Zweck verfolgt.

(bb) Geeignetheit

Das aus der Indizierung folgende Verbreitungsverbot fördert den legitimen Zweck des Jugendschutzes und ist mithin geeignet.²⁸

(cc) Erforderlichkeit

Zudem müsste der Eingriff auch erforderlich sein. Erforderlich ist ein Mittel dann, wenn kein anderes, gleich wirksames, aber milderer Mittel zur Verfügung steht.²⁹ Das Album „Criminal Life“ ist durchzogen von Schilderungen, wie A aus beliebigen Anlässen offen brutale Gewalt anwendet, als Drogendealer oder Waffenhändler tätig ist, ohne dafür belangt zu werden. Auch sind die Texte durchsetzt mit Äußerungen, in denen Frauen und Homosexuelle in vulgärer Sprache herabgewürdigt und verächtlich gemacht werden. Demnach ist – nicht zuletzt unter Berücksichtigung des Beurteilungsspielraums der Behörde – davon auszugehen, dass die Indizierung des ganzen Albums auch erforderlich ist.

(dd) Angemessenheit

Zu prüfen ist weiterhin, ob die Indizierung auch angemessen ist.³⁰ Dies ist der Fall, wenn im konkreten Fall dem Jugendschutz der Vorrang vor der Kunstfreiheit des A einzuräumen ist.

Zugunsten der Kunstfreiheit des Rappers A gem. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG ist zu berücksichtigen, dass die Kunstfreiheit im Hinblick auf die geistige Entfaltung des Individuums eine überaus bedeutende Gewährleistung ist.

Andererseits ist bzgl. des Jugendschutzes gem. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG zu beachten, dass die gesunde Entwicklung von Jugendlichen ebenfalls ein Rechtsgut von besonderem Rang ist. Im vorliegenden Fall wiegen die jugendgefährdenden Einflüsse schwer. Alle Titel des Albums enthalten Schilderungen der Gewaltverherrlichung und Aussagen, in denen Frauen und Homosexuelle in

²⁵ Rux, in: BeckOK GG, Stand: 15.1.2024, Art. 20 Rn. 192 ff.

²⁶ Manssen, Staatsrecht II, 19. Aufl. 2022, § 8 Rn. 220.

²⁷ An dieser Stelle ist zu beachten, dass die Kunstfreiheit ein vorbehaltlos gewährleistetes Grundrecht ist und der Eingriff aufgrund dessen zwingend einem geschützten Verfassungsgut dienen muss.

²⁸ Manssen, Staatsrecht II, 19. Aufl. 2022, § 8 Rn. 223.

²⁹ Manssen, Staatsrecht II, 19. Aufl. 2022, § 8 Rn. 225.

³⁰ Manssen, Staatsrecht II, 19. Aufl. 2022, § 8 Rn. 228.

vulgärer Sprache herabgewürdigt und verächtlich gemacht werden. Von daher ist die Beurteilung der Behörde, das Album stelle eine erhebliche Gefahr für Jugendliche, insbesondere solche, die in einem Umfeld leben, in dem patriarchalische Verhältnisse und homophobe Einstellungen vorherrschen, dar, nicht zu beanstanden.³¹

Dies gilt auch – nicht zuletzt unter Berücksichtigung des gegebenen Beurteilungsspielraums – für die Annahme des Vorrangs des Jugendschutzes gegenüber der Kunstfreiheit des A.

Daher ist die Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe, die zur Indizierung des Albums des A geführt hat, angemessen.

(ee) Zwischenergebnis

Die Indizierung des Albums „Criminal Life“ war verhältnismäßig im weiten Sinne.

(c) Zwischenergebnis

Die Grenzen der Einschränkungsmöglichkeiten wurden gewahrt.

(3) Zwischenergebnis

Der Eingriff in den Schutzbereich der Kunstfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

dd) Zwischenergebnis

Es liegt kein Verstoß gegen die Kunstfreiheit des A gem. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG vor.

c) Zwischenergebnis

Es liegt kein Beurteilungsfehler in Form des Beurteilungsfehlgebrauchs vor.

3. Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage sind gegeben.

II. Rechtsfolge

Die Behörde müsste zudem die richtige Rechtsfolge gewählt haben. Bei § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. In diesem Fall ist die von der Behörde getroffene Entscheidung regelmäßig dann fehlerfrei, wenn die Behörde die gesetzlich vorgesehene Rechtsfolge gewählt hat. Vorliegend wurde das Album „Criminal Life“ in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen. Somit wurde die richtige Rechtsfolge gewählt.

III. Zwischenergebnis

Die Aufnahme des Albums „Criminal Life“ in die Liste der jugendgefährdenden Medien ist materiell rechtmäßig.

³¹ BVerwG, Urt. v. 30.10.2019 – 6 C 18.18, Rn. 67

D. Ergebnis

Das Gericht wird die Aufnahme des Albums „Criminal Life“ in die Liste der jugendgefährdenden Medien gem. § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG als rechtmäßig einstufen.